

Merkblatt für das Verfassen der Bachelorarbeit (Version vom 1. September 2023)

1. Allgemeine Informationen

Mit der Bachelorarbeit wird eine mit der Betreuungsperson abgestimmte, selbstständig verfasste, wissenschaftliche Fragestellung bearbeitet, die sich auf einen Themenbereich der Allgemeinen und Historischen Erziehungswissenschaft bezieht. Mit der Ausarbeitung kann nicht vor dem 5. Semester begonnen werden¹ (vgl. SP² Art 13, Abs. 2). Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben (vgl. SP Art. 12, Abs. 1b), was einem erwarteten Arbeitsaufwand von 300 Stunden entspricht. Die Arbeit muss mindestens mit der Note 4 angenommen werden. Ist sie ungenügend, ist eine Arbeit zu einem neuen Thema einzureichen (vgl. RSL³ Art. 36, Abs. 2), sie kann nicht kompensiert werden (vgl. SP Art. 9, Abs. 4). In der Regel wird die Bachelorarbeit allein verfasst, in Absprache mit der Betreuungsperson ist auch eine gemeinsame Arbeit von mehreren Studierenden möglich, wobei die individuellen Anteile klar ausgewiesen werden müssen (vgl. RSL Art. 26, Abs. 3). Die Bachelorarbeit muss am Schluss folgende datierte und eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung enthalten:

Selbständigkeitserklärung für den Fall, dass die verantwortlichen Dozierenden die Verwendung von Künstlicher Intelligenz nicht erlauben: «Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich erkläre weiter, dass ich keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet habe, namentlich keine weiteren Personen mir beim Verfassen der Arbeit geholfen haben und ich keine Technologien der Künstlichen Intelligenz eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird, bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»

¹ Der Besuch von Masterveranstaltungen (vorgezogene Masterleistungen) ist nur möglich, wenn der Bachelor Major in Erziehungswissenschaft (inkl. Bachelorarbeit) abgeschlossen wurde und im Bachelor Minor maximal 30 ECTS fehlen.

² Studierende, die ihr Studium im Herbstsemester 2019 begonnen haben, unterliegen dem Studienplan (SP) für die Studienprogramme am Institut für Erziehungswissenschaft vom 18. Dezember 2018 (in Kraft seit dem 1. August 2019). Wer mit dem Studium vorher begonnen hat, beendet das Studium nach dem Studienplan vom 19. Dezember 2016 (vgl. Art. 48, Abs. 3).

³ Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (RSL Phil.-hum. 19) vom 27. Mai 2019.

Selbständigkeitserklärung für den Fall, dass die verantwortlichen Dozierenden die Verwendung von Künstlicher Intelligenz erlauben: «Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Als Hilfsmittel habe ich Künstliche Intelligenz verwendet. Sämtliche Elemente, die ich von einer Künstlichen Intelligenz übernommen habe, werden als solche deklariert und es finden sich die genaue Bezeichnung der verwendeten Technologie sowie die Angabe der «Prompts», die ich dafür eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird, bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»

2. Vorgehen

Studierende, welche ihre Bachelorarbeit in der AAE verfassen möchten, nehmen mit der gewünschten Betreuungsperson Kontakt auf. Nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung wird über die definitive Zusage für die Betreuung entschieden. Das weitere Vorgehen (Einreichung eines Grobkonzeptes, Zeitplan etc.) wird nach erhaltener Zusage mit der Betreuungsperson geklärt. Auf dem Titelblatt der Arbeit ist auszuweisen, durch wen die Arbeit betreut wurde (ggf. Titel, Name der Betreuungsperson) und bei wem sie eingereicht wurde (Titel, Name Abteilungsleitung). Die Betreuungsperson unterstützt bei inhaltlichen oder methodischen Fragen, Korrekturen von Rohfassungen sind nicht erlaubt.

3. Mögliche Themenbereiche

Gegenstand der Allgemeinen und Historischen Erziehungswissenschaft sind beispielsweise Fragen, wie sich pädagogische Grundbegriffe bestimmen und unterscheiden lassen, welche Menschenbilder in pädagogischen Theorien vorherrschen sowie die pädagogische Relevanz von Themen wie Aufwachsen, Erziehung, Freiheit, Zwang oder Menschenwürde. Weitere mögliche Forschungsfelder sind Komplexitäts-, Bildsamkeits- und Kindheitsforschung sowie Fragen zu möglichen Welten von Erziehung und Bildung, zu historischen Entwicklungen, pädagogischer Ethik, aktuellen gesellschaftlichen Bezügen, Fragen zu Normen und Werten und vieles mehr. Neben den vielfältigen genannten Themenbereichen wird in der AAE auch inter- und transdisziplinär gearbeitet.

4. Bewertung

Die Bewertung richtet sich nach wissenschaftlich anspruchsvollen Kriterien, wie sie laut gültigem Studienreglement für studentische Arbeiten zu beachten sind. Grundsätzlich ist davon

auszugehen, dass eine Bachelorarbeit nicht an eigenständigen wissenschaftlichen Texten, wie Dissertationen, gemessen wird, sondern den Nachweis erbringen soll, dass verstanden wurde, wie wissenschaftlich gearbeitet wird. In Abhängigkeit des Themas und der Form der Arbeit können die formalen Vorgaben variieren und zusätzliche, hier nicht explizit aufgeführte Prinzipien wichtig sein (z.B. hinsichtlich Format und Methode). Die Bachelorarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts bewertet (vgl. RSL Art. 21, Abs. 1).

Inhaltliche Kriterien

- Präzise formulierte, begründete, erziehungswissenschaftliche Fragestellung mit pädagogischem Bezug, welche argumentativ bearbeitet wird. Eine erkennbare fachfundierte Problemstellung bildet die notwendige Grundlage für einen wissenschaftlichen Text.
- Relevanz, Qualität und Umfang sowie Passung der ausgewählten Literatur/des Quellenkorpus, Erfassung und Darstellung relevanter Konzepte/Theorien/Autor:innen sowie des (aktuellen) Forschungsstandes;
- Qualität der Argumentation (Logik und Kohärenz, «roter Faden») mit systematischem Bezug auf die Fragestellung;
- Einhaltung methodischer Standards (Forschungsmethodik, Arbeit mit historischen Quellen etc.) sowie Prüfbarkeit der Aussagen;
- Reflektierter Fachbezug: Beantwortung der Fragestellung, Diskussion der Ergebnisse, kritische Betrachtung sowie weiterführende Forschungsfragen/-felder.

Formale Kriterien

- Umfang und Vollständigkeit;
- systematische Gliederung;
- Einhaltung der üblichen formalen Vorgaben (mit der Betreuungsperson zu präzisieren);
- Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung;
- Angemessenheit der Sprache⁴/wissenschaftlicher Duktus⁵, korrekte und konsistente Verwendung von Fachbegriffen;
- Einheitliche Zitierweise der verwendeten Literatur, Abbildungen und Tabellen (vgl. AAE-Zitiervorschlag);
- bibliografische Angaben, Literaturverzeichnis (vgl. AAE-Zitiervorschlag).

⁴ Die Universität Bern schreibt keine vereinheitlichte Sprachregelung vor, die ausschliessliche Verwendung einer einseitigen (d.h. eine nur männliche oder nur weibliche) Personenbezeichnung erfüllt den Qualitätsanspruch allerdings nicht.

⁵ In der Wissenschaft werden Sätze von Aussagen unterschieden. Aussagen sind Sätze, die einen überprüfbaren Geltungsanspruch zur Sprache bringen. Man ist herausgefordert, ihnen aus nachvollziehbaren Gründen zuzustimmen oder sie abzulehnen. Sätze wie «Strafe sollte in der Erziehung kein Mittel sein» oder «Man kann den Autor nicht auf diese Position festlegen, weil man nicht weiss, was er in anderen Texten geschrieben hat» umgehen dieses Prinzip.

Umfang, zeitlicher Rahmen und Abgabeform: In der AAE wird eine Arbeit im Umfang von ca. 30 bis 50 Seiten erwartet (Zeilenabstand 1.5, Times New Roman mit Schriftgrösse 12; ohne Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis). Als zeitlicher Rahmen werden 6 Monate empfohlen. Kann die Bachelorarbeit aus wichtigen Gründen (vgl. Verordnung über die Universität (UniV) vom 12.09.2012 (Stand 12.10.2020), Art. 35) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der Betreuungsperson verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung (vgl. RSL Art. 29, Abs. 2). Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet (vgl. RSL Art. 29, Abs. 4). Die Bachelorarbeit ist einmal in gebundener, ausgedruckter Form und elektronisch als PDF-Datei einzureichen.